

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

## **417. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Stimme in der Logopädie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Studierende erwerben im Rahmen des Weiterbildungsprogramms „Stimme in der Logopädie (STILOG) “ vertieftes Wissen hinsichtlich therapeutischer Maßnahmen und Diagnostikverfahren im Bereich von Atem-, Stimm- und Sprechstörungen. Im Fokus des Weiterbildungsprogramms steht die Behandlung ausgewählter Varianten von Atem-, Stimm- und Sprechstörungen. Die Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms erwerben Kompetenzen hinsichtlich der Umsetzung evidenzbasierter logopädischer sowie medizinisch-diagnostischer Maßnahmen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- funktionelle Sichtweisen, differenzierte und vertiefende Behandlungs- und Diagnostikverfahren in Bezug zur Pathophysiologie der Stimmtherapie kritisch evaluieren.
- die Varianten der Dysphonie unter Berücksichtigung von Gender- und Diversitätsaspekten identifizieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufs begleitend studiert werden kann.

### **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der\_die Koordinator\_in.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024**

**§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) ein Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums im Bereich der Logopädie auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung  
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und eine aktive Berufsausübungsberechtigung in Logopädie in Österreich oder eine gleichzuhaltende Qualifikation im In- und Ausland im Sinne der europäischen Berufszulassung  
und
- (3) eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

**§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

**§ 7. Aufbau und Gliederung**

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Funktionen und Pathophysiologie von ASS (Atmung, Stimme, Sprechen)	6
Modul 2: Logopädie bei ASS (Atmung, Stimme, Sprechen)	9
<b>Summe</b>	<b>15</b>

**§ 8. Kurse**

Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024**

**§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, in Form von Teilleistungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

**§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

**§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

**§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.